

28.06.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

**Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für
Aussiedler und Übersiedler**

Punkt 16 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wegen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler wie folgt zu ändern:

In § 2 wird nach Abs. 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

" (2 a) Der Aufgenommene ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen vorläufigen Wohnsitz zu nehmen."

Begründung:

Wie schon in dem Vorentwurf der Bundesregierung ist im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, daß die Aussiedler und Übersiedler verpflichtet sind, den zugewiesenen Wohnort zu nehmen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989